

**Der AMV informiert:**  
**01.02.2021**



**Marketinggesellschaft**  
der Agrar- und Ernährungswirtschaft  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer, liebe Geschäftsführerinnen, liebe Geschäftsführer,

auch 2021 versorgt der AMV Sie aktuell nach Kräften mit relevanten Brancheninformationen. Besuchen Sie dazu auch unsere Homepage [www.mv-ernaehrung.de](http://www.mv-ernaehrung.de). Helfen Sie anderen, indem Sie Ihre Erfahrungen mit uns teilen und wir diese allen zur Verfügung stellen!

### Pendlerpauschale bis 31. März 2021 verlängert

Beigefügt erhalten Sie Pressemitteilung zur Verlängerung der Pendlerpauschale bis zum 31.03.2021.

### Änderung der EU in beihilferechtlichen Grundlagen für die Corona-Hilfen

Das Wirtschaftsministerium MV hat über eine aktuelle Änderung der Europäischen Kommission informiert. Die Kommission hat die fünfte Überarbeitung des sog. Temporary Frameworks (TF) bekannt gegeben. Dieser Framework bildet die beihilferechtliche Grundlage für die Corona-Hilfen. Hierzu zählen insbesondere die Kleinbeihilfenregelung und die Fixkostenhilfe.

Für die Kleinbeihilfenregelung wurde der maximale Deckel von 0,8 Mio. Euro auf 1.8 Mio. Euro angehoben. Die maximale Fixkostenhilfe beträgt jetzt 10 Mio. EURO statt vormals 3 Mio. Euro.

Diese Anhebungen sind bedeutsam für ein möglichst maximales Ausschöpfen der November- und Dezemberhilfen (einschließlich November-/Dezemberhilfe Plus und Extra) und der Überbrückungshilfe III, insbesondere in Kumulation mit anderen Corona-Hilfen, wie z.B. dem KfW-Schnellkredit oder des Landesprogramms Modernisierungsinvestitionsförderung für Beherbergungsbetriebe. Die erhöhten Schwellenwerte schaffen hier notwendige Flexibilität und flankieren insbesondere die verbesserte Überbrückungshilfe III, da dort nunmehr eine Hilfe von bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat möglich ist.

Als Anlage übersenden wir ergänzend die entsprechende Presseerklärung der Europäischen Kommission und die FAQ des Bundes zum Beihilferecht im Rahmen von Corona-Hilfen mit Stand 14. Januar 2021. Ebenfalls übersenden wir ein Informationsblatt des Bundes zur Verlustberechnung (bedeutsam für die Hilfen, die auf der Fixkostenregelung beruhen, da Verluste als ungedeckte Fixkosten anerkannt werden, das sind die Programme November- und Dezemberhilfen Plus und Extra sowie die Überbrückungshilfen II und III).

### Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat heute per Erlass für das Bundesland MV die **generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO verlängert**. Dies gilt ausdrücklich auch für Leerfahrten. Die Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 28.02.2021

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Tobias Blömer  
Vorsitzender

Ihre

Jarste Weuffen  
Geschäftsführerin